

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzell A.-Nh. Der Offiziersverein von Herisau hat der Kadettenkommission für Anschaffung von Kadettengewehren (Hinterlader) Fr. 300 zur Verfügung gestellt und zu gleichem Zweck unter den Offizieren eine Subskription eröffnet.

Nargau. Das Kadettenkorps von Langburg wird zu Ende Juni mit dem neuen Hinterladergewehr (Vetterli-Ginalder) bewaffnet sein. Der Gemeinderath von Reinach hat ebenfalls beschlossen: für das dortige Kadettenkorps Hinterlader anzuschaffen.

— In Basel ist am 14. April Baden's ältester Bürger gestorben, Hr. Oberst Baptist Gerster.

Schaffhausen. († Oberst A. v. Cloßmann.) In Schaffhausen ist Oberst A. v. Cloßmann am 14. April in Folge eines Blutsturzes gestorben. — Derselbe war Sohn eines ehemaligen Offiziers, der die Napoleonischen Feldzüge mitgemacht und darüber einige interessante Memoiren hinterlassen hat. A. v. Cloßmann wurde 1823 in Mannheim geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als Kriegsschüler in das 3te Ulanenregiment in Rastatt. 1841 wurde er zum Offizier ernannt. Seine Vorliebe für schöne Literatur brachte ihn mit Spindler, Lewald, Auerbach, Lenau, Chezy, Kerner u. a. literarischen Größen in Verbindung. Als Premierleutnant machte er 1848 die März-Revolution von Baden mit. Wegen einer Anzahl Zeitungsartikel mit einem Prozesse bedroht, nahm er seine Entlassung. Das Revolutionskomitee erinnerte sich Cloßmann's. Es rief ihn in Dienst und rasch war er zum Major und zum Oberst befördert. Nachdem Preußen den Aufstand in Baden unterdrückt, suchte Cloßmann ein Asyl in der Schweiz und erwarb das Bürgerrecht in Genf.

Von da an war sein Leben ein harter Kampf um des Lebens Nothdurft. Als Korrespondent beinahe aller Schweizer- und auch einiger ausländischer Blätter fristete er kümmerlich sein Leben. Cloßmann hat mehrere Broschüren geschrieben, worunter sein Leben und seine Kriegsthaten, über den badischen Aufstand, die Doppenthalfrage, die Savoyerfrage u. s. w. Er war auch Korrespondent der preußischen Militär-Literatur-Zeitung und wird als solcher auch in dem Werk des Generalleutnant von Trostke (Die Militär-Literatur seit den Befreiungskriegen) angeführt. A. v. Cloßmann war in den letzten Jahren auch Mitarbeiter der Schweiz. Militär-Zeitung; die Aufsätze über „Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheilung der Schweiz“, sowie über „Den Krieg 1870“ waren von ihm. Cloßmann war letztes Jahr mehrmals auf dem Kriegsschauplatz und dort mag er sich den Keim zu der tödlichen Krankheit geholt haben, die am 14. d. Ms. seinem hartgeprüften Leben ein Ende mache.

A u s l a n d.

Oestreich. (Beförderungsvorschrift.) Im Monat März ist das neue Avancements-Gesetz für die öst. Armee veröffentlicht worden, dasselbe enthält folgende Grundbestimmungen:

§ 1. Zur Beförderung in eine Charge ist die volle Eignung für dieselbe in jeder Beziehung erforderlich.

§ 2. In den Offiziers-Chargen ist jede Beförderung nur in die nächst höhere Charge gestattet.

An Kadetten kann die Korporals- und Feldwebels- oder aquivalentreiche Charge wirklich oder als Titel, die Bugsführer-Charge nur als Titel verliehen werden.

§ 3. Beförderungen erfolgen, mit Ausnahme der durch die Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Fälle, innerhalb des Konkurrenz-Standes der eigenen Truppengattung (Branche).

§ 4. Die Beförderungen sind entweder tourliche oder außertourliche; letztere sind jedoch gleichfalls an eine bestimmte Rangfolge gebunden.

Beförderungen außer der Rangtour müssen durch die Erfüllung bestimmter, die allgemeine Forderung des § 1 übertragender Bedingungen begründet sein.

Außertourliche Beförderungen in Folge besonders hervorragender Leistungen vor dem Feinde sind an eine bestimmte Rangfolge nicht gebunden.

§ 5. In den Truppen, beziehungswise Waffen, werden bei

der durch Beförderung erfolgenden Stellenbesetzung, in den Chargen vom Lieutenant bis zum Hauptmann (Rittmeister) jede schichte, in der Majors-, Oberstleutnants-, und Obersten-Charge jede vierte Stelle durch Beförderung außer der Rangstufe besetzt.

§ 6. Im Frieden kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit, und zwar: der Soldat und Unteroffizier an Gesamt-Dienstzeit, der Offizier aber in der innehabenden Charge, zurückgelegt hat.

Als Minimum werden für die Beförderung:

zum Korporal	6 Monate	Gesamt-Dienstzeit,
„ Führer	1 Jahr	
„ Feldwebel	1 "	
„ Lieutenant	1 "	
„ Hauptmann 4 Jahre Dienstzeit als subalterner Offizier,		
„ Major 4 Jahre Dienstzeit als Hauptmann oder Rittmeister,		
„ Obersten 3 Jahre Dienstzeit als Stabsoffizier erforderlich.		

In Lokalanstellungen kann die Beförderung zum Hauptmann nur nach sechzehnjähriger Dienstzeit als subalterner Offizier, zum Major nur nach zurückgelegter achtjähriger Dienstzeit als Hauptmann, und zum Obersten nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit als Stabsoffizier, stattfinden.

§ 7. Zu Unteroffizieren der verschiedenen Chargengrade werden, mit thunlichster Berücksichtigung der längeren Dienstzeit, diejenigen Soldaten und Unteroffiziere befördert, welch' nebst der vollen Eignung für die betreffende Charge auch die Gabe einer entschieden günstigen Einwirkung auf die Mannschaft besitzen.

§ 8. Die Eignung für die Lieutenant-Charge muss — abgesehen von der sonstigen Eignung — durch die vorgeschriebenen Prüfungen dargethan werden.

Demgemäß werden zu Lieutenant befördert:

1. Böblinge der Militär-Akademien;
2. Kadetten, wenn sie wenigstens die Minimal-Dienstzeit (§ 6) im Präsenzstande zurückgelegt haben;
3. speziell in der Militär-Grenz-Verwaltungs-Branche: die hierzu herangebildeten Stipendisten.

Wenn bei Mobilisierung des ganzen Heeres, nach Einbeziehung aller zur Dienstleistung im Kriegsfallen verpflichteten Offiziere und Kadetten, der Abgang in der Lieutenant-Charge durch Beförderung von Böblingen der Militär Akademien und von Kadetten nicht gedeckt ist, so werden auf vakante Lieutenantstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar während der Mobilisierungs-Epoche zu Offiziers-Stellvertretern, im Kriegsfallen zu Lieutenant befördert.

§ 9. Die tourliche Beförderung zum Oberleutenant bis einschließlich zum Obersten erfolgt auf Grund der Qualifikationslisten. Die Beförderung zum Major ist überdies von dem Nachweise der notwendigen theoretischen Kenntnisse vor einer Prüfungs-Kommission abhängig.

Die für eine außertourliche Beförderung geforderten Kenntnisse und die sonstige vorzügliche Befähigung werden, theils durch die Qualifikationsliste, theils durch besondere kommissionelle Prüfungen nachgewiesen.

§ 10. Die Beförderung zum Generalmajor geschieht im Frieden in der Rangtour.

Hiebei ist Bedingung, daß jeder zu befördernde Oberst wenigstens zwei Jahre als Stabsoffizier bei der Kuppe gedient hat.

Diesenjenen Oberste, welche durch ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, reiche Erfahrung, sowie durch hervorragende Leistungen in wichtigen Spezialfächern des militärischen Dienstes, im Studienwesen, bei geodätisch-topographischen, kriegsgeschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, dann in Missionen militärischer Natur sich bereits in anerkennenswerther Weise erprobet haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingung zwar erhoben, dürfen jedoch, besondere Fälle ausgenommen, nur auf die zu solchen Zwecken bestimmten Generalsposten befördert werden.

§ 11. Die Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und in höhere Generals-Chargen ist an eine Rangtour nicht gebunden,

§ 12. Im Kriege entfallen in Betreff der Besförderung die festgesetzten Bedingungen der Minimal-Dienstzeit, sowie alle Gattungen von Prüfungen, und es entscheidet bei kourtschen Besförderungen die sonst zuerkannte Eignung für die höhere Charge, während außteurliche Besförderungen, unter der gleichen Voraussetzung, nur in Falle besonderer hervorragender Leistungen vor dem Felde stattfinden.

§ 13. In der Besförderung können Kadetten und Offiziere wegen zeitlicher oder gänzlicher Nichteignung für die höhere Charge mit oder ohne Verbehalt des Ranges übergangen werden.

§ 14. Die Besförderung in alle Offiziers-Chargen erfolgt über Vorschlag des Reichs-Kriegsministers durch den Kaiser.

Das Recht der Besförderung in alle Unteroffiziers-Chargen steht den selbstständigen Truppen-Kommandanten zu.

Die Verleihung von Kommanden wird nach der Wichtigkeit und Art derselben entweder vom Kaiser verfügt, oder ist dem Reichs-Kriegsministerium, bezlebungswise den selbstständigen Truppen-Kommandanten überlassen.

Im Kriege werden nach des Kaisers Ermessen den Armee-Kommandanten rücksichtlich der Besförderung, dann der Verleihung von Kommanden besondere Vollmachten übertragen.

2000 Menschen und lieferte im Tage 120,000 Pfund Erbswurst und 200,000 Portions andere Konserven. Zu diesen gehörten später Rindfleisch und Bouillon, Gulasch, Rostbeef, gespicktes Rinderfilet, Rinderzungen in Burgunder. Die Fabrik hat in der Zeit Fleisch und Knochen von 6000 Ochsen verarbeitet. Dem Vernehmen nach steht der Erfinder jetzt mit der russischen Regierung in Unterhandlung wegen Einrichtung einer ähnlichen, nur dem russischen Magen national entsprechender Fabrikation.

Soeben ist erschienen:

Der Dienst im Felde

in Ruhe, auf dem Marsche und im Gefecht.
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

bearbeitet von

Carl von Egger,
Hauptmann im eidg. Generalstab.

II. Lieferung.

Luzern, Selbstverlag des Verfassers.

Diese Lieferung, 12 Druckbogen stark, behandelt die Truppen in Bewegung, als: Marsche im Allgemeinen, Regeln der Marschtechnik, künstlich beschleunigte Marsche, Marschordnung und Scheirung bei Kriegsmärschen, die Marschformen von einem Zug bis zu einer Armee-Division, Marsche und Marschgefechte bei Vorrückung, bei Rückzügen, beim Blankenmarsch; die Marsche in höherer Bezeichnung, die Sammelmarsche und Marschmanöver.

Der Preis dieser Lieferung ist ausnehmend gering auf 1 Fr. 50 Ct. festgesetzt. Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Die Schrift dürfte den Offizieren der schweizerischen Armee umso mehr anzusempfehlen sein, als die Bewaffnung unserer Armee, unsere Reglemente, Dienstesvorschriften und die neuesten Kriegserfahrungen darin vollständige Berücksichtigung finden.

In Unterzeichnetem ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Rud. Schmidt, Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geb. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Im Verlag von J. Dürer, Buchhändler in Aarau weilt, ist soeben erschienen und darf zu beziehen:

Die wohlgelungene

Photographie von Dr. J. C. Kern,

bevollmächtigter Minister der schweiz. Eidgenossenschaft in Paris,

in halb Folioformat. Breit 3 Fr. 20 Cts.

In Glas und schöner Rahm (Palisander und Goldstab oder ganz Goldstab) à 6 Fr. 20 Cts.

Diese Photographie, welche in dem bekannten Atelier des Herrn, J. C. Ganz in Zürich in Kartenformat nach dem Leben aufgenommen und von demselben vergrößert wurde, kann als das ähnlichste und beste Bild, welches von Herrn Dr. Kern existirt, empfohlen werden. Wir erwarten zahlreiche Aufträge. Unser Feldherr im Wohlthun, der sich im letzten Kriege gleich seinem Vaterlande — die wackelsten Lorbeer erworben, verdient einen ersten Platz unter unsren Zimmerleuten.

Wiedervertäufer erhalten angemessenen Rabatt. Colportenre mit guten Bezugslisten werden geführt.

Verschiedenes.

(Ein Brief an den Prinzen Friedrich Karl.) Der "Edinburgh Courant" veröffentlicht nachfolgenden Brief, den Marquis de Blencourt an den Prinzen Friedrich Karl richtete:

Chateau d'Azay le Râteau, 21. Februar.

Monsieur!

Euer königliche Hoheit haben geruht, mein Schloss d'Azay zu besuchen. Zu einer anderen Zeit hätte ich mich durch diesen Besuch sehr geehrt gefühlt; jetzt sehe ich mich gezwungen, Euer königlichen Hoheit zu sagen, für wie sonderbar und brutal ich dieses Vorgehen halte. Vergesst Sie nicht, Monsieur, daß Sie sich nicht am Vorabende einer Schlacht befinden; Sie okupieren das Departement Indre und Lotre kraft der Bedingungen des Waffenstillstandes, und nichts gibt Ihnen das Recht, in mein Haus zu kommen und zu verlangen, dort gegen meinen Willen bewirthet zu werden, mein Brod zu essen und meinen Wein zu trinken. Die Herren Ihres Stabes, die Offiziere Ihrer Armee und Sie wissen nichts von den Rücksichten, die wohlerzogene Leute gegen einander beobachten. Sie kennen die Achtung nicht, welche in civilisierten Ländern der Sieger dem Besiegten schuldet. Indem Sie an meinem Tische Platz nahmen und auf meine Kosten bewirthet zu werden verlangten, indem Sie Champagner verlangten, den ich nicht hatte, gaben Sie mir das Recht, welches zu besitzen ich sehr bedaure, zu Ihnen so zu sprechen, wie ich es thue. In Unbedacht Ihres Beispiele wundert mich das vollkommen brutale Benehmen der Offiziere Ihrer Armee, welche meine Wohnung besudelten und darauf bestanden, seit dem 4. Februar in meinem Hause auf meine Kosten ernährt zu werden, durchaus nicht mehr.

Ich habe die Ehre, mit der tiefsten Achtung mich zu unterzeichnen als Euer königlichen Hoheit unterthänigster Feind

Marquis de Blencourt m. p.

(Dest. W.-3.)

— (Erbswurst-Fabrikation.) Die in dem Kriege so viel genannte und gut bewährte Erbswurst-Fabrik ist gegenwärtig geschlossen. Der Gründer und Leiter derselben war der Koch Grünberg, der schon vor 16 Jahren Konserve für die Marine zur Fahrt nach Japan lieferte und seitdem sich unangesezt mit der Verbesserung seiner Erfindung beschäftigte. Intendanturstrath Engelhard vermittelte bei Beginn des Krieges die Etablierung der Fabrik in großem Maßstab, zunächst für das 3te Armeekorps und die Garden. Buerst war der Kontakt auf die Herstellung von einer Million Erbswürsten geschlossen, für die dem Erfinder eine Prämie von etwa 35.000 Thalern zugesichert wurde. Der Bedarf und die Fabrikation liegen aber so bedeutend, daß im Ganzen wohl an neun Millionen Pfund Erbswurst hergestellt worden sind. Zu einzelnen Seiten beschäftigte die Fabrik bis